

Andenken an die langjährige segensreiche Wirksamkeit der chirurgisch-medicinischen Akademie aufrecht zu erhalten.

Indem sie auf die Pos. 24a VII des vorgelegten Budgets auf die Finanzperiode 1867/69 verweist, beantragt sie zugleich das Einverständnis der Stände mit der vorgedachten Art der Verwendung der Zinsen des „eigenthümlichen“ Vermögens.

## 2.

Die anatomisch-physiologischen und anatomisch-pathologischen Sammlungen betreffend.

Die Frage, in welcher Weise über diese Sammlungen zu verfügen sei, ist längere Zeit hindurch ventilirt worden, ohne daß ihre Beantwortung zum definitiven Abschlusse gelangt wäre.

Es handelt sich darum, ob das beregte, sehr reichhaltige und wissenschaftlich ebenso interessante als lehrreiche Sammelwerk unermüdelichen Fleißes der Mitglieder und Lehrer an der Akademie der Residenzstadt Dresden als Ganzes, mit der Bestimmung öffentlicher Benutzung für wissenschaftliche und Bildungszwecke, zu erhalten und demgemäß dem zu Vertretung jener Interessen in Sonderheit berufenen Landesmedicinalcollegium zu überweisen sei, — eine, die Rücksichten auf das Andenken Derer, welche diese Sammlungen nach und nach geschaffen hatten, während Ansicht, die namentlich in den ärztlichen und für Naturwissenschaft sich interessirenden Kreisen der Stadt lebhaften Anklang und eifrige Vertretung fand, — oder ob sie zum größeren, namentlich die anatomisch-pathologischen Präparate und die Schädelammlung umfassenden Theile der Universität zu Leipzig, die sich zur Zeit noch nicht im Besitze solcher Sammlungen befindet, zu Lehrzwecken zu überweisen sein dürfte.

Die beregte Frage hat schließlich in dem Gesamtministerium unter eingehender Erwägung der für die eine, wie die andere Art der Verwendung sich geltend machenden Rücksichten und Gesichtspunkte durch den Beschluß Erledigung gefunden, die Sammlungen in der Hauptsache und mit Ausnahme einiger der Universität entbehrlicher Gegenstände, die einzelnen hiesigen Bildungsanstalten und wissenschaftlichen Instituten zu Lehr- und Bildungszwecken überwiesen werden sollten, der Universität zu Leipzig zu überlassen.

Es beruht dieser Beschluß auf der Berücksichtigung der gutachtlichen Ansicht, welche selten der Ständeversammlung des Landtags 1860/61, namentlich der Zweiten Kammer derselben — vergl. den von der Zweiten Kammer über das, die chirurgisch-medicinische Akademie betreffende Decret vom 27. Mai 1861 erstatteten Bericht, Landt.-Acten 1860/61, I. Abth. 4. Bd. S. 35 — dahin, daß die Sammlungen nicht nur zu erhalten, sondern auch da aufzustellen seien, wo sie der Wissenschaft im weitesten Umfange zu dienen vermöchten, ausgesprochen worden war, und auf der Ueberzeugung, daß von diesem Gesichtspunkte aus vor Allem die Universität, als die nunmehr alleinige Bildungsanstalt für Aerzte, bei welcher die Fügigkeit sowohl einer passenden Aufstellung, als der geeigneten Erhaltung und wissenschaftlichen Erweiterung der Sammlungen geboten sei, in Betracht kommen müsse.

Die dem Obigen nach vorbehaltene Nebenberücksichtigung einzelner hiesiger Lehranstalten u. ist der Akade-

mie der bildenden Künste, ferner der Turnlehrerbildungsanstalt, sowie dem Fortbildungscursus für Militärärzte, dem Entbindungsinstitute und der Thierarzneischule — die letzteren zwei sind frühere, auf die Lehrmittel der Akademie mit angewiesen gewesene Dependenz derselben — insoweit, als es sich dabei um Unterstützung ihrer Lehrzwecke und die Ergänzung ihrer eigenen Lehrmittel, ohne Beeinträchtigung der Interessen der Universität handelt, zu Theil geworden; auch sind die für die Universität entbehrlichen Stücke der sehr reichhaltigen Schädelammlung dem naturhistorischen Museum allhier, beziehentlich zum Ersatz des bezüglichen Verlustes bei dem Zwingerbrande im Jahre 1849, überwiesen worden.

Die pharmakologische Sammlung wurde der Thierarzneischule als Unterrichtsmaterial bei den pharmakologischen Vorlesungen an derselben überwiesen.

## 3.

Die Bibliothek ist besage §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1865, die Errichtung eines Landesmedicinalcollegiums betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865 S. 120), dem nurgenannten Collegium als Hilfsmittel für die in der angezogenen Verordnungsstelle näher bezeichneten Zwecke desselben überwiesen und dabei zugleich mittels besonderer Regulativs die Vorkehrung getroffen worden, daß sie der öffentlichen Benutzung für wissenschaftliche und Bildungszwecke zugänglich bleibe, als wodurch den Intentionen der Stände — vergl. Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, die chirurgisch-medicinische Akademie betreffend, vom 24. Juli 1861, Landt.-Acten von 1860/61, Beil. zur III. Abth. 3. Bd. S. 894 sub 8, und Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über dasselbe Decret vom 31. Juli 1861, Landt.-Acten von 1860/61, Beil. zur II. Abth. 3. Bd. S. 424 flg. — entsprochen worden ist.

Die erforderlichen Geldmittel für Unterhaltung und Erweiterung der Bibliothek u. sind ständischerseits bereits bewilligt.

## 4.

Das Instrumentarium der Akademie wurde, soweit die betreffenden Instrumente noch brauchbar, dem größeren Theile nach zur Benutzung in der von hiesigen Aerzten im Anschlusse an die Aufhebung der Akademie in das Leben gerufenen chirurgischen Poliklinik — als worüber aus der Budgetvorlage das Nähere erhellt — unter Vorbehalt des Eigenthums des Staates überwiesen, zu dem übrigen in der Praxis noch brauchbaren Theile aber der Sanitätsdirection der Armee zum geeigneten Gebrauche in den Militärhospitälern und bei den Operationsübungen der Militärärzte, ferner der hiesigen evangelisch-lutherischen Diaconissenanstalt, dem Stadtfrankenhaus zu Dresden, der Irrenheilanstalt zu Sonnenstein zu gleichem Zwecke, und zu demjenigen Theile, welcher die wegen Veraltung practisch nicht mehr brauchbaren Instrumente von nur noch historischem Werth umfaßte, der Universität zu Leipzig für die Sammlungen derselben und beziehentlich zur Benutzung als Lehrmittel bei den Vorlesungen über Instrumentenlehre und der Direction der Augenheilanstalt zu Leipzig zu Completirung ihrer bezüglichen Sammlung auf deshalb geschenees Ansuchen eigenthümlich und ohne Entgelt überlassen.